Lohn 1x1.de

Alles zum Thema Lohnabrechnung

Pressemitteilung:

Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbewerber

Die Bundesregierung hat Flüchtlingen und Asylbewerbern den Weg in den Arbeitsmarkt zwar erleichtert. Aber auch weiterhin können Flüchtlinge ohne Aufenthaltstitel nur unter Auflagen eine Arbeitsstelle antreten. Selbstständigkeit ist ihnen komplett verboten. Das Internetfachportal Lohn1x1.de hat alle Regeln für die Beschäftigung von Flüchtlingen zusammengetragen.

Arbeiten nach Vorrangprüfung

Schon drei Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland können Flüchtlinge eine Arbeitsstelle antreten. Doch nur unter Vorbehalt. Erst wenn sie anerkannt sind, können Asylbewerber gleichgestellt mit Arbeitnehmern aus Deutschland oder dem EU-Ausland nach Arbeit suchen, sich bewerben oder ein Unternehmen gründen. Bis dahin gilt die Vorrangprüfung. Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf ein Unternehmen einen Flüchtling erst dann einstellen, wenn die Bundesanstalt für Arbeit geprüft hat, ob für den Job kein Arbeitnehmer aus Deutschland oder ein rechtlich gleichgestellter Ausländer in Frage kommt, also etwa ein Einwanderer aus dem EU-Ausland.

"Diese Regelung stößt auf Kritik", erklärt Wolff von Rechenberg, Fachredakteur beim Onlineportal Lohn1x1.de: "Es zählt nur, ob es theoretisch möglich wäre den Arbeitsplatz mit einem deutschen Arbeitnehmer zu besetzen, nicht ob tatsächlich Bewerber zur Verfügung stehen". Der Arbeitgeber muss das Arbeitsamt außerdem über Arbeitszeiten, Lohn und Arbeitsbedingungen für den Flüchtling informieren.

Risiko: Gegen Abschiebung hilft kein Arbeitsvertrag

Arheitsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylhewerher

Die Vorrangprüfung entfällt nur, wenn der Flüchtling oder Asylbewerber eine Qualifikation in einem Beruf mit Fachkräftemangel verfügt. Dabei kann es sich um eine Ausbildung oder um ein Studium handeln. Problem: Wenn Ausländerbehörde und Arbeitsamt ihren Segen gegeben haben, kann das Arbeitsverhältnis jederzeit enden. Lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Flüchtlings ab, dann droht ihm die Abschiebung. Davor schützt kein Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag. (2049 Zeichen)

Die wichtigsten Fragen und Antworten über Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge finden Sie ausführlich auf Lohn1x1.de:

Arbottomognomenter rain radottinge and Alayibe werber

Über Lohn1x1.de

Lohn1x1.de ist das Fachportal für Lohnbuchhalter der reimus.NET GmbH. Lohn1x1.de informiert aktuell, sachkundig in News und Fachbeiträgen über alles, was Führungskräfte, Unternehmer und Selbstständige über Lohn, Gehalt und Arbeitsrecht wissen müssen.

Angemeldete Nutzer können im Forum von Lohn1x1.de Fragen stellen oder aktuelle Entwicklungen diskutieren.

Besuchen Sie uns auf www.Lohn1x1.de

Über reimus.NET

Die reimus.NET GmbH ist spezialisiert auf die Konzeption, Entwicklung und Betreibung von Internet-Fachportalen und Online-Marktplätzen. Die Erfolgsgeschichte begann 2003 mit dem Controlling-Portal, das heute mit mehr als 400.000 Besuche im Monat zu den renommiertesten und besucherstärksten Fachangeboten für Controllerinnen und Controller im deutschsprachigen Internet zählt.

Einen ähnlich großen Erfolg verzeichnete die reimus.NET GmbH mit dem Rechnungswesen-Portal, das sich zu einem der wichtigsten Fachportale für Bilanzbuchhalter entwickelte und derzeit mehr als 400.000 Besuche monatlich verzeichnet. Insgesamt zählen die Fachportale der reimus.NET GmbH monatlich mehr als 1 Million Seitenzugriffe.

Pressekontakt:

reimus.NET Enrico Reimus

Friedrich-Franz-Straße 19 14770 Brandenburg a.d.H.

Tel. 03381-315759 Fax. 03381-315760

E-Mail: pm@reimusnet.de
Web: www.reimus.net